

Bayerische Mutterschutzverordnung (MuttSchV)

Änderung der Mutterschutzfristen bei vorzeitiger Entbindung; nachträglicher Ausgleich, Verjährungsfrist 3 Jahre

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die achtwöchige Mutterschutzfrist verlängert sich bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen nach der Geburt zusätzlich um den Zeitraum, der in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte (§ 4 Abs. 1 BayMuttSchV). Diese Regelung ist am 20.06.2002 in Kraft getreten.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung besteht daher Einverständnis, dass in den Fällen, bei denen **vor dem 20.Juni 2002** die verlängerten Mutterschutzfristen entgegen der Regelung der EG-Mutterschutzrichtlinie, **nicht in Anspruch genommen werden konnten, ein Ausgleich in Form einer nachträglichen Gewährung von Erholungsurlaub erfolgt.**

Voraussetzung für die nachträgliche Gewährung von Erholungsurlaub ist unter Beachtung der **dreijährigen Verjährungsfrist** die **vorzeitige Entbindung im Zeitraum von Juni 2000 bis Juni 2002** und einer **Antragstellung** bei der zuständigen Dienststelle.

(Info des PP OB v. 06.08.03, Bay.Staatsministerium des Innern v. 26.06.2003)

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen
Ingrid Weinmaier

eMail: i.weinmaier@web.de